

# Rahmenschutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

für die Ev.-luth. Kirchenkreise Gera-Greiz-Altenburger Land

Stand November

2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>Leitbild</b> .....	<b>3</b>
<b>Prävention</b> .....	<b>3</b>
Potential- und Risikoanalyse .....	3
Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung.....	3
Erweitertes Führungszeugnis .....	4
Fortbildungen.....	4
Partizipation .....	5
Präventionsangebote.....	5
<b>Intervention</b> .....	<b>6</b>
Beschwerdeverfahren / Vertrauensperson .....	6
Notfallplan .....	9
Falldokumentation .....	11
Kooperationen .....	11
<b>Anlagen</b> .....	<b>12</b>
Anlage 1 Erstellung einer Risikoanalyse .....	12
Anlage 2 Verhaltenskodex, Schutzraumregeln und Selbstverpflichtung.....	21
Anlage 3 Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses.....	25
Anlage 4 Fragen und Anregungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen .....	27
Anlage 5 Präventionsgrundsätze in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen .....	28
Anlage 6 Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche für den Kirchenkreis, den Träger	29
Anlage 7 Interventionsleitfaden .....	31
Anlage 8 Dokumentationsbogen für Vermutungen und Mitteilungen .....	33
Anlage 9 Reflektionsbogen nach einer Mitteilung .....	34
Anlage 10 Kontaktadressen.....	35



## Leitbild

In unseren Kirchenkreisen begegnen sich Menschen an verschiedenen Orten, zu verschiedensten Gelegenheiten in seelsorgerlichen Situationen, in Gottesdiensten, Gruppen und Veranstaltungen.

In der Begegnung mit den uns anvertrauten Menschen jeden Alters ist uns deren seelische und körperliche Unversehrtheit ein Grundanliegen.

Ein wichtiges Element unserer Arbeit ist die Gewaltprävention auf den verschiedenen Ebenen unseres Kirchenkreises.

Wir tolerieren keine sexualisierte oder sonstige Gewalt in irgendeiner Form.

Daraus ergibt sich, dass wir in unseren Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisen Gera-Greiz und Altenburger Land eine Kultur des Hinschauens etablieren.

## Prävention

### Potential- und Risikoanalyse

Die Ev.-luth. Kirchenkreise Gera-Greiz-Altenburger Land mit ihren Gemeinden lassen in allen Bereichen, in denen mit Schutzbefohlenen definiert nach STGB §225 gearbeitet wird, Risikoanalysen durchführen, gemäß der Vorlage der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) „Bausteine der strukturellen Konzeption“ in der jeweils aktuellen Fassung. (siehe Anlage)

In den Risikoanalysen sollen die Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen minimiert und wenn möglich beseitigt werden.

Risikoanalysen sind eine realistische Einschätzung der vorhandenen Strukturen in den Kirchenkreisen und vor Ort.

Es geht darum, Sensibilität zu entwickeln. In **Anlage 1** finden sich die Dokumente zur Potential- und Risikoanalyse.

## Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Als Orientierung für den grenzachtenden Umgang mit den Schutzbefohlenen sollen alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitenden die Selbstverpflichtungserklärung, nachdem sie die Erklärung zum Umgang mit Schutzbefohlenen (Verhaltenskodex) gelesen haben, unterschreiben und sich damit zur Einhaltung verpflichten.

Sie formuliert Regelungen für Situationen, die für die sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden können.

Die Regelungen schaffen ein hohes Maß an Verbindlichkeit.

Mit der Unterzeichnung wird die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang im Vorfeld bestätigt.

Die Verantwortung dafür, dass die Unterzeichnung geschieht, liegt bei den zuständigen Leitungspersonen.

Den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung der Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreise Gera-Greiz-Altenburger Land finden Sie in **Anlage 2**.

## Erweitertes Führungszeugnis

Alle hauptberuflich Mitarbeitenden mit privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen sind nach dem Gewaltschutzgesetz der EKM §6,4 dazu verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Auch für ehrenamtlich Tätige ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses unabhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen erforderlich. Alle 4 Jahre muss es erneut vorgelegt werden.

Als Ausnahme gilt: Bei kurzfristigem Einspringen im Vertretungsfall, in dem gewährleistet ist, dass der ehrenamtlich Tätige nicht die alleinige Verantwortung für die Schutzbefohlenen trägt, genügt die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung, die vom verantwortlichen Hauptamtlichen zur Verfügung zu stellen ist und dokumentiert wird.

Im Vertretungsfall bei mehrtägigen Veranstaltungen mit und ohne Übernachtung muss das Führungszeugnis in diesem Fall nachgereicht werden.

Die Dokumentation der Selbstverpflichtungserklärung, des Erweiterten Führungszeugnisses und der Teilnahme an Weiterbildungen für Hauptamtliche erfolgt in den jeweiligen Kirchenkreisbüros.

Die Dokumentation der Selbstverpflichtungserklärung, des Erweiterten Führungszeugnisses und der Teilnahme an Weiterbildungen für Ehrenamtliche erfolgt bei den zuständigen Leitungspersonen.

In **Anlage 3** findet sich ein Musterschreiben zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses. Das erweiterte Führungszeugnis ist für beantragende Ehrenamtliche kostenfrei.

Für die beruflich Mitarbeitenden übernimmt der jeweilige Kirchenkreis die Gebühren für das erweiterte Führungszeugnis.

## Fortbildungen

Alle hauptamtlich Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet.

Fortbildungen sollen in regelmäßigen Abständen wahrgenommen werden. Näheres regelt die Fortbildungsverordnung der EKM oder die Festlegungen zu Fortbildungen in den Verbänden.

Je nach Aufgabengebiet und Intensität des Kontaktes zu Schutzbefohlenen nehmen die Mitarbeitenden an vertiefenden Schulungen teil.

Ziel aller Schulungen ist eine grundlegende Sensibilisierung hinsichtlich des Themas sexualisierte Gewalt, die Fähigkeit, mögliche Gefährdungsmomente zu erkennen und das Gewinnen von Handlungsfähigkeit im Verdachtsfall.

Die Schulungen werden regelmäßig von landeskirchlich geschulten Mitarbeitenden durchgeführt, um eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern und das Wissen über den Schutz vor sexualisierter Gewalt regelmäßig zu aktualisieren.

Die Kirchenkreise Gera-Greiz-Altenburger Land verabreden sich in den jeweiligen Leitungsgremien zur Planung untenstehender Konventsthemen, zu einer versetzten verbindlichen Rotation von Schulungen im Abstand von 3 Jahren zu folgenden Themen:

- a) Prävention sexualisierter Gewalt
- b) Arbeitsschutz / Datenschutz / Digitalisierung
- c) Erste Hilfe für die Hauptamtlichen.

Die jeweiligen Termine werden auch den anderen Kirchenkreisen zur Verfügung gestellt. Dadurch sind die Hauptamtlichen, sollten sie verhindert sein, in die Lage versetzt in dem jeweils anderen Kirchenkreis an einer Schulung teilzunehmen.

Auch den Ehrenamtlichen ermöglichen wir, dass sie einmal pro Jahr an einer Präventionsschulung teilnehmen können. Das verantworten und verabreden die jeweiligen Kirchenkreise.

Weiterführende Informationen finden sich auf folgenden Homepages:

[www.hinschauen-helfen-handeln.de](http://www.hinschauen-helfen-handeln.de)

[www.ekmd.de/service/umgang-mit-sexualisierter-gewalt-in-der-ekm/](http://www.ekmd.de/service/umgang-mit-sexualisierter-gewalt-in-der-ekm/)

### Partizipation

Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sowie Betroffenen stellt einen eigenständigen und zentralen Bestandteil des Konzepts dar. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen Entscheidungen, die sie betreffen, ist nicht nur ihr Recht, sondern stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen. Ein Kirchenkreis, eine Gemeinde oder eine Einrichtung, die Mitsprache einräumt und dafür Strukturen schafft, erleichtert den Zugang der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sowie bereits Betroffener zu ihren Rechten und macht sie kritikfähig.

In **Anlage 4** finden sich Fragen und Anregungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

### Präventionsangebote

Angebote für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene wie deren Sorgeberechtigte, die sexualisierte Gewalt pädagogisch ausdrücklich thematisieren, sind Teil einer umfassenden Schutzstrategie.

Erfolgreiche Präventionsmaßnahmen bedeuten bei uns:

- Schulungen für Mitarbeitende im Rhythmus von 3 Jahren
- Thematisieren von sexualisierter Gewalt mit Sorgeberechtigten, Eltern...
- Persönlichkeitsstärkende Kinder- und Jugendarbeit mit der Thematisierung von Kinder- und Jugendschutz
- Arbeit nach den Präventionsgrundsätzen
- Entwicklung von Konzepten sexueller Bildung mit dem Ziel grenzachtender und sensibler sexueller Bildungsangebote zur Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung (Inhalte sollten zeitnahe gemeinsam entwickelt werden)
- Medienpädagogische Bildungsangebote zum Schutz vor sexualisierten Übergriffen in digitalen Lebenswelten
- Eine Umgebung schaffen, die potentiellen Tätern und Täterinnen keinen Raum bietet

In **Anlage 5** finden sich Präventionsgrundsätze in der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen zum Thema: Was Kinder und Jugendliche wissen müssen.

# Intervention

## Beschwerdeverfahren / Vertrauensperson

Beschwerdeverfahren bieten die Möglichkeit, Beobachtungen von Verhalten, Strukturen oder Gegebenheiten, die zu grenzverletzenden Situationen oder sexualisierter Gewalt führen können, im Vorfeld zu erkennen und anzusprechen. Eine Beschwerde soll als konstruktive Kritik gesehen werden, die auf einen Missstand aufmerksam macht. Dieser Missstand kann dann überprüft werden, und im Bedarfsfall kommt es zu einer Veränderung des gegenwärtigen Zustandes. Beschwerden sind nicht gleich zu setzen mit der Möglichkeit, einen anderen Menschen zu denunzieren und in der Öffentlichkeit schlecht zu machen.

Beschwerden werden von den jeweiligen Vorgesetzten schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegen-, ernst- und angenommen. Für Beschwerden über hauptamtliche Mitarbeiter ist die Superintendentin zuständig. Allerdings muss bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt eine Vertrauensperson und/oder das Interventionsteam hinzugezogen werden.

Besteht der dringende Verdacht einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung eines Schutzbefohlenen durch eine haupt-, neben- oder ehrenamtlich mitarbeitende Person in der Verwaltung, den Einrichtungen und Gemeinden der Kirchenkreise Gera-Greiz-Altenburger Land, ist die erste Anlaufstelle die Vertrauensperson. Diese übergibt nach einer ersten Einschätzung den Fall an das Interventionsteam.

Außerdem besteht bei jedem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einem Verstoß gegen das Abstandsgebot die Meldepflicht an die landeskirchliche Meldestelle<sup>1</sup>. Hierbei handelt es sich um eine individuelle Meldepflicht der Person, die die Vermutung hat oder der mitgeteilt wurde, dass eine Verletzung des angemessenen Distanzverhältnisses erfolgt ist. Bei ehrenamtlich Tätigen kann diese Meldepflicht auch die Vertrauensperson übernehmen, mit der in der Regel eine erste Einschätzung, ob unbegründeter, vager, begründeter oder erhärteter Verdacht, erfolgt.

Sobald die Meldung eines Verdachtsfalls bei einem der Mitglieder des Interventionsteams eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, der Sachlage, der Gefährdung nach § 8a SGB VIII und möglicher strafrechtlicher Bedeutung sowie zu weiterer Maßnahmenplanung zusammen. Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen. Im Falle eines begründeten Verdachts von sexualisierter Gewalt an Personen unter 18 Jahren steht das Kindeswohl an erster Stelle.

Der Opferschutz hat besondere Priorität. Der betroffenen Person oder den Personensorgeberechtigten wird Beratung angeboten. Das Interventionsteam erstellt einen Schutzplan.

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die anvertrauten Schutzbefohlenen und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für den Beschuldigten oder die Beschuldigte der Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreise Gera-Greiz-Altenburger Land zu beachten. Die Mitglieder des

---

<sup>1</sup> Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 18. April 2021, §8

Interventionsteams müssen deshalb aus vorgenannten Gründen entsprechende Schulungen aufweisen können, die in regelmäßigen Abständen vertieft werden sollten.

Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts den Vorgesetzten des oder der Beschuldigten vertraulich zu informieren, gründlich fachlich abzuwägen und angemessen zu reagieren. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine Person im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, so liegt die Fallverantwortung im Personaldezernat des Landeskirchenamtes.

Die beschuldigte Person ist anzuhören, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Verfahrens möglich ist. Es kann erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld zu entfernen (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot etc.), auch bevor genaue Ermittlungsergebnisse vorliegen. Hier ist die zuständige Mitarbeitendenvertretung zu beteiligen. Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind rechtssicher zu dokumentieren und aufzubewahren.

Ein Dokumentationsbogen befindet sich in **Anlage 8**.

Das Vorgehen des Interventionsteams ist im **Anlage 7** „Interventionsleitfaden“ vorgeschrieben.

Die dargestellten Schritte im Interventionsleitfaden setzen voraus, dass die Mitglieder des Interventionsteams Leitungsfunktion und Entscheidungskompetenz sowie die erforderlichen Kenntnisse (Personal, Recht, Jugendarbeit, etc.) haben. Zudem muss gewährleistet sein, dass das Team **oder deren Vertretung** jederzeit im Ernstfall in einer für die Aufgabenwahrnehmung ausreichenden Besetzung zusammentreten kann. So wird die Entscheidungsverantwortung auf mehrere Schultern verteilt und alle relevanten Aspekte des Vorfalls finden Berücksichtigung.

Dem Interventionsteam gehören folgende Personen an:

*Interventionsteam:*

*(bei der Aufstellung des Teams ist auf eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter zu achten, Vertreter oder Vertreterinnen sind zu benennen)*

- *Superintendent des jeweiligen Kirchenkreises*
- *Ein Mitglied mit juristischen Fachkenntnissen*
- *Vertrauenspersonen: eine hauptamtliche Person aus jedem Kirchenkreis, berufen und beauftragt vom Vorstand der Bundesversammlung des Kirchenkreisbundes*
- *erfahrene Kinderschutzfachkraft (§ 8a SGB VIII)*
- *Leitung der zuständigen Fachabteilung*

Externe Meldemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die landeskirchliche Ansprechstelle der EKM, die Jugendämter, Beratungsstellen, der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung und die unabhängige Ansprechstelle „help“ der EKD und der Diakonie. Adressen sind in der Anlage 9 vermerkt.

Unbeschadet der hier aufgezeigten internen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsabläufe im Zuständigkeitsbereich der drei Kirchenkreise Gera – Greiz – Altenburger Land, steht es Betroffenen frei auf Grundlage der eigenen Abwägungen Strafanzeige zu erstatten.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall erfolgen, wenn die betroffene Person die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnt. Es besteht bei rechtlicher Unsicherheit die Möglichkeit, den unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zu kontaktieren. Die Kontaktdaten finden sich unter Anlage 10.

## Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

### 1. Ruhe bewahren, entschleunigen und Situation analysieren

- Reflexion der eigenen Rolle und der eigenen Gefühle
- Verdachtstagebuch führen (Was beobachten Sie? Welche Signale? Wann beziehungsweise seit wann? Wer? Wie häufig?)
- Kein Aktionismus! Nicht mit den vermuteten Tätern oder den Eltern der Kinder sprechen. Das macht u. U. die Situation für die Betroffenen nur noch schwieriger.
- Einschätzen, wie sicher oder gefährdet das Kind aktuell ist! Nur bei akuter Gefahr müssen Sie sofort eingreifen, davor bitte noch eine Telefonberatung mit der Ansprechpartnerin der Landeskirche.

### 2. Situationsanalyse überprüfen

- Vertrauliches Gespräch über die Beobachtung mit anderen Mitarbeitenden, die ebenfalls mit dem Kind arbeiten.
- Ggf. Gespräche mit Vertrauensperson des Kirchenkreises oder Ansprechpartnerin der Landeskirche.
- Überlegen Sie gemeinsam, ob sich ein ausreichender Verdacht bestätigt und was die notwendigen nächsten Schritte sind!

### 3. Hilfe organisieren

- Holen Sie professionelle Hilfe von den Kinderschutzdiensten, der „In-soweit-erfahrenen-Fachkraft“ oder vom Jugendamt.
- Besprechen Sie, welche Person am geeignetsten ist, um mit dem möglicherweise betroffenen Kind zu sprechen. (fachliche Qualifikation!)
- Hat sich Ihnen ein Kind anvertraut, bitte das gesamte Vorgehen mit ihm altersgerecht besprechen. Dabei ist es wichtig, dass eine Person direkt an der Seite des Kindes als spezielle Vertrauensperson bleibt.
- Keine automatische Strafanzeige ohne Zustimmung der Betroffenen.

### 4. kirchlicher Kontext

- Wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass die Tat im kirchlichen Kontext geschieht, informieren Sie umgehend Ihren Superintendenten.
- Bleiben Sie klar an der Seite der Betroffenen, aber ohne eine Vorverurteilung des Beschuldigten.

## Verhaltensregeln in der Seelsorge

Prüfen Sie, ob es sich bei dem Gespräch um ein Beichtgespräch, ein seelsorgerliches Gespräch oder um ein Beratungsgespräch handelt. Beachten Sie die entsprechenden Regelungen der Verschwiegenheit. Nehmen Sie die Betroffenen ernst und glauben Sie ihnen das Erzählte, auch wenn es „wirr“ erscheint.

- Versprechen Sie nichts, was Sie nicht halten können.
- Schaffen Sie Rollenklarheit für sich selbst und die Betroffenen.
- Erkennen Sie die Grenzen der Seelsorge. Sie sind keine Therapeuten und schon gar nicht Traumatherapeuten.
- Bedenken Sie, dass die Betroffenen oft in einer schwierigen Verquickung mit den Beschuldigten leben.
- Holen Sie sich Hilfe bei Menschen, die ebenfalls an die seelsorgerliche Schweigepflicht gebunden sind. Sorgen Sie dafür, dass Sie trotz dieser Besprechungen die Schweigepflicht nicht verletzen. (Anonymisierung des Falles, nicht mit Personen, die möglicherweise die Betroffenen oder die Beschuldigten kennen)
- Machen Sie sich von allen Gesprächen Notizen. Eine genaue Dokumentation hilft:
  - falls es zur Strafanzeige kommt, als Argumentationsmittel,
  - falls es zum Antrag auf Entschädigung kommt, als „Beweismittel“ für die geschädigte Person,
  - falls Sie selbst plötzlich verdächtigt werden, weil da etwas auf Sie projiziert, als Schutz.
- Bewahren Sie diese Falldokumentation verschlossen auf.
- Die betroffene Person entscheidet, welche Hilfe sie braucht.
- Begleiten Sie die Person auf ihrem Weg, zeigen Sie Hilfsmöglichkeiten auf (Therapien, Opferverbände), aber bestimmen Sie diesen Weg nicht.
- Wenn die Tat noch nicht verjährt ist, überlegen Sie gemeinsam die Möglichkeit einer Strafanzeige und zeigen Sie die Konsequenzen auf, die sich aus dieser Entscheidung ergeben. Holen Sie sich ggf. den Fachverstand der Beratungsstellen für sexualisierte Gewalt ein.
- Sollte der beschuldigte Person in der Kirche haupt-, neben- oder ehrenamtlich arbeiten, dann bitten Sie die betroffene Person um das Einverständnis, ein kirchliches Ermittlungsverfahren einzuleiten. Lassen Sie sich in diesem Fall von der seelsorgerlichen Schweigepflicht entbinden. Sollte die beschuldigte Person nicht in der Kirche haupt-, neben- oder ehrenamtlich arbeiten, finden Sie bitte eine Möglichkeit die betroffene Person begleitend zu unterstützen.
  - Kirchliche Ermittlungsverfahren unterliegen keiner Verjährungsfrist.
  - Machen Sie deutlich, dass ein Ermittlungsverfahren nötig ist, um andere mögliche Betroffene zu schützen.
  - Melden Sie den Vorfall einer der Vertrauenspersonen in den 3 Kirchenkreisen, die die nötigen Schritte in Absprache mit dem Interventionsteam einleitet.
  - Vergessen Sie nicht, dass Vorfälle sexueller Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende, egal ob haupt- oder ehrenamtlich, immer auch die ganze Gemeinde betreffen. Gemeindeberatung zur Aufarbeitung kann dringend notwendig werden.

**Und bei allem bedenken Sie: Der Schutz der Betroffenen hat oberste Priorität! Nichts geschieht gegen den Willen der Betroffenen.**

## Falldokumentation

Die sofortige schriftliche Dokumentation bei einer Vermutung von sexualisierter Gewalt gegen Schutzbefohlene ist unbedingt notwendig. Fakten, Beobachtungen, eigene Gefühle sind nach einiger Zeit nicht mehr so exakt präsent wie unmittelbar nach einem Vorfall.

Zu dokumentieren ist auch die Situation des Gesprächs. Die Aussagen von Kindern und Jugendlichen sind möglichst wörtlich aufzuschreiben. Die Dokumentationen müssen fortgesetzt werden, wenn neue Informationen verfügbar sind oder Schritte zur Bearbeitung eingeleitet wurden. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist bei allen Gesprächen und Dokumentationen zu beachten. Aufzeichnungen sollen gut lesbar und nicht mit Bleistift oder löschbarem Stift geschrieben sein. Auf jeder Seite sollte der Name des Verfassenden, Datum, Ort, Uhrzeit stehen, die Seiten sollten nummeriert sein.

Dokumentationen werden für Dritte unzugänglich aufbewahrt. Diesbezügliche Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen, insofern sich Verdachtsmomente als falsch herausstellen. Bei der Dokumentation müssen objektive Fakten von subjektiven Eindrücken, Interpretationen, Reflexionen erkennbar getrennt werden. Die Sach- und Reflexionsdokumentation soll getrennt voneinander an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.

Ein Dokumentationsbogen befindet sich in **Anlage 8**.

Der Reflektionsbogen ist in **Anlage 9** zu finden.

## Kooperationen

In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sind viele Akteure tätig, ebenso in Fragen des Kinderschutzes und in der Prävention sexualisierter Gewalt. Sowohl auf kommunaler als auch auf überregionaler Ebene sind nach der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes Arbeitskreise eingerichtet worden, die einrichtungsübergreifend Erfahrungen mit Schutzkonzepten austauschen und gemeinsam an der Frage der Risikoeinschätzung arbeiten.

Um Kinder und Jugendliche wirksam und bestmöglich vor sexualisierter Gewalt zu schützen und Fälle aufzuarbeiten, bedarf es der Kooperation und Vernetzung. Es ist notwendig, festgelegte Absprachen innerhalb des Interventionsteams und mit der Ansprechperson zu vereinbaren, um im Bedarfsfall sensibel, vorbereitet und professionell handeln zu können. Staatliche und kommunale Fachstellen sind dabei in den Blick zu nehmen, ersetzen jedoch nicht den trägerinternen Weg.

In **Anlage 10** finden sich weiterführende Kontaktadressen.



# Anlagen

## Anlage 1 Erstellung einer Risikoanalyse

### 1. Situation

#### 1.a. Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es?

	Ja	Nein
Krabbelgruppen		
Kinderkirche		
Kinderbibelwoche		
Kinder- / Jugendchor		
Kinder- / Jugendorchester		
Jugendliche		
Konfirmand*innengruppen		
Kinder- / Jugendgruppen		
Kinder- / Jugendfreizeiten		
Offene Arbeit		
Projektarbeit		
Finden Übernachtungen statt?		
Sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden?		
Anvertraute Menschen in der Seelsorge / Beratung		
Anvertraute Menschen in der Pflege		
Anvertraute Menschen in Fahrdiensten		
Weitere:		

#### 1.b. Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	Ja	Nein
Kinder unter 3 Jahren		
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf?		
Kinder / Jugendliche mit Behinderungen		
Erwachsene mit Behinderungen		
Kinder / Jugendliche mit Fluchterfahrungen		
Seelsorge / Beratung		
Hilfebedürftige Menschen		
Weitere:		

**1.c. Wer ist dafür verantwortlich?**

---

---

---

**1.d. Welche Risiken können daraus entstehen?**

---

---

---

**1.e. Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung**

---

---

---

**1.f. Bis wann muss das erledigt sein?**

---

---

---

**1.g. Zur Wiedervorlage am:**

---

## 2. Räumlichkeiten

### 2.a. Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Gemeindehaus
	Jugendhaus
	Kirche
	Pfarrhaus
	Büro
	Beratungsräume
	Weitere

### 2.b. Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	Ja	Nein
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller, Dach)?		
Gibt es Bereiche, in die sich Nutzer*innen bewusst zurückziehen können?		
Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?		
Können alle Mitarbeiter*innen alle Räumlichkeiten nutzen?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zu den Räumlichkeiten haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, Hausmeister, Reinigungskräfte, Nachbarn etc.?)		
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		
Weitere		

### 2.c. Außenbereich

	Ja	Nein
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		
Ist das Grundstück von außen einsehbar?		
Ist das Grundstück einfach zu betreten?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zu dem Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, Hausmeister, Reinigungskräfte, Nachbarn etc.?)		
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		
Weitere		

**2.d. Welche Risiken können daraus entstehen?**

---

---

---

**2.e. Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung**

---

---

---

**2.f. Wer ist dafür verantwortlich?**

---

---

---

**2.g. Bis wann muss das erledigt sein?**

---

---

---

**2.h. Zur Wiedervorlage am:**

---

### 3. Personalverantwortung / Strukturen

	Ja	Nein
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?		
Gibt es ein Schutzkonzept?		
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?		
Gibt es Erstgespräche mit interessierten Ehrenamtlichen? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?		
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?		
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert?		
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Steht in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?		
Sind Zuständigkeiten und Strukturen für alle verlässlich und klar geregelt?		
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln ausreichend informiert?		
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im dienstlichen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)?		
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?		
Hat der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?		
Gibt es Regelungen zu Themen wie z.B. Privatkontakte, Geschenke u.ä.?		
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?		
Gibt es Social-Media-Guidelines?		
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?		
Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?		
Gibt es eine Regelung im Umgang mit Gerüchten?		
Weitere		

**3.a. Welche Risiken können daraus entstehen?**

---

---

---

**3.b. Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung**

---

---

---

**3.c. Wer ist dafür verantwortlich?**

---

---

---

**3.d. Bis wann muss das erledigt sein?**

---

---

---

**3.e. Zur Wiedervorlage am:**

---

#### 4. Konzept

	Ja	Nein
Hat der Träger ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen?		
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?		
Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?		
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen?		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?		
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		
Wird jede Art von Kleidung bei den Mitarbeitenden toleriert?		
Ist die Privatsphäre von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen sowie der Mitarbeitenden definiert?		
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?		
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?		

##### 4.a. Welche Risiken können daraus entstehen?

-----

-----

-----

##### 4.b. Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

-----

-----

-----

##### 4.c. Wer ist dafür verantwortlich?

-----

-----

##### 4.d. Bis wann muss das erledigt sein?

-----

##### 4.e. Zur Wiedervorlage am:

-----

## 5. Zugänglichkeit zu den Informationen

	Ja	Nein
Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.		
An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind o.g. Gruppen beteiligt.		
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.		
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeit etc.)?		
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache etc.)?		
Gibt es einen Notfallplan, in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?		
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?		

### 5.a. Welche Risiken können daraus entstehen?

-----  
-----  
-----

### 5.b. Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

-----  
-----  
-----

### 5.c. Wer ist dafür verantwortlich?

-----  
-----  
-----

### 5.d. Bis wann muss das erledigt sein?

-----

### 5.e. Zur Wiedervorlage am:

-----

## **6. Andere Risiken**

### **6.a. Beim Träger gibt es Risiken in weiteren Bereichen:**

---

---

---

### **6.b. Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung**

---

---

---

### **6.c. Wer ist dafür verantwortlich?**

---

---

---

### **6.d. Bis wann muss das erledigt sein?**

---

---

---

### **6.e. Zur Wiedervorlage am:**

---



**Einrichtung: Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreise Gera-Greiz-Altenburger Land**

**1. Verhaltenskodex für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verhinderung von Gewalt an Kindern, Jugendlichen und anvertrauten Erwachsenen.**

Evangelische Jugendarbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gelten folgende Verhaltensregeln:

1. Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde von Kindern und Jugendlichen.
2. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
3. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Kindern und Jugendlichen.
4. Wir wollen Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung unterstützen. Wir wollen ihnen in unseren Angeboten Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechtsspezifische Identität zu entwickeln. Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Dies gilt sowohl für körperliche Gewalt (z. B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Nötigung, Erpressung) sowie für seelische Gewalt (z. B. Mobbing, Ausgrenzung).
5. Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren keine Gewalt. Wir benennen sie und handeln zum Wohl der Kinder und Jugendlichen.
6. Benötigt ein Kind oder Jugendlicher Hilfe, suchen wir als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Gespräch mit der uns benannten hauptberuflichen Mitarbeiterin oder dem uns benannten hauptberuflichen Mitarbeiter unseres Trägers. Die Vorgehensweisen und unsere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind uns bekannt.
7. Wir wissen, dass diese Verhaltensregeln für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gelten.

## **2. Schutzregelungen - Tipps zum Schutz für Situationen der besonderen Nähe innerhalb der Gemeindearbeit**

Schutzregelungen dienen generell sowohl dem Schutz von uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen vor Übergriffen als auch dem Schutz von Mitarbeitenden vor falschen Verdächtigungen. Es sind Verhaltensregeln, die in besonderen Situationen von Nähe eine angemessene Nähe-Distanz-Balance ermöglichen. Alle hier angeführten Regeln sind auf die jeweilige konkrete Situation zu übersetzen.

### **Allgemeine Regelungen**

- Bleiben Sie immer in Ihrer Rolle und benennen Sie diese, wenn nötig.
- Achten Sie bei Berührungen jeder Art darauf, aus welcher Motivation dies geschieht (wichtig z.B. bei Umarmungen oder Trost, wenn ein Kind weint) und stellen Sie immer wieder auch professionelle Distanz her.
- Nein heißt nein oder besser: nur ja heißt ja
- Machen Sie keine privaten Geschenke.

### **Problemfeld Freizeiten mit Übernachtung:**

- Im Leitungsteam sollten in der Regel Männer und Frauen sein. Fahren Sie nicht alleine auf Freizeiten oder Rüstzeiten. Wenn keine Kollegin oder kein Kollege mitfahren kann, dann nehmen Sie möglichst erwachsene Ehrenamtliche mit. (mit erweitertem Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und ggf. Kileica- oder Juleicaschulung)
- Wird bei Gasteltern übernachtet, gehen immer zwei Kinder gemeinsam in eine Familie.
- Bei Übernachtungen in Zelten schlafen Betreuer nicht im gleichen Zelt wie die Teilnehmer.
- Besprechen Sie mit dem Leitungsteam und mit den Teilnehmenden (altersgemäß) das Schutzkonzept.
- Verzichten Sie freiwillig auf Rauschmittel und sexuelle Kontakte während der Freizeit.
- Verhaltensregeln, die für die Teilnehmenden gelten, müssen auch vom Leitungsteam eingehalten werden.

### **Problemfeld Seelsorge**

Seelsorge gehört zu den Situationen mit der stärksten Nähe in den 1:1 Situationen. Darum ist besondere Aufmerksamkeit nötig:

- Der Gesprächsraum sollte nicht zu abgelegen sein und jederzeit zugänglich
- Keine Gespräche in privaten Räumen. (Wohnung)
- Wenn Sie nicht nur mit Worten, sondern auch durch Berührung (Hand halten, umarmen) trösten wollen, dann achten Sie darauf, ob das wirklich gewollt ist. (Selbst- und Fremdwahrnehmung schulen, bzw. nachfragen: Darf ich sie berühren?)
- Keine sexuellen Kontakte zu Menschen, mit denen Sie eine seelsorgerliche Beziehung haben. Auch dann nicht, wenn diese bereits volljährig sind.

### **Problemfeld Kirchenmusik**

Auch in der Kirchenmusik gibt es Situationen besonderer Nähe, z. B. im Einzelunterricht. Darum achten Sie vor allem auf klare Kommunikation:

- Möglichkeit anbieten, dass Eltern jederzeit kommen können, auch mitten im Unterricht.
- Gute Kommunikation über die Unterrichtsmethoden.
- Körperliche Kontakte wie z.B. Haltungskorrekturen müssen von den Schülerinnen und Schülern gewollt sein und dürfen ein sinnvolles Maß nicht überschreiten. Hier gilt der Grundsatz: Metakommunikation geht vor Berührung.
- Offene Türen sind wichtig, damit Schülerinnen und Schüler jederzeit gehen können. (Nicht beim Orgelunterricht die Kirche von innen verschließen.)

### **Problemfeld pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

- Achtsamkeit im Umgang mit körperbezogenen Spielen. Prüfen Sie, ob es immer richtig ist, selbst mitzuspielen.
- Achtsamkeit im Umgang mit Berührungen und Umarmungen. (Selbst- und Fremdwahrnehmung schulen)
- Prinzip der offenen Türen beachten, vor allem bei kleinen Gruppen oder Einzelbetreuung (z.B. Hausaufgabenhilfe).
- Klären und benennen Sie Ihre Rolle, vor allem dann, wenn diese wechselt.

## Selbstverpflichtungserklärung

\_\_\_\_\_  
**Name, Vorname**

**gegenüber (Träger)** \_\_\_\_\_

Die Arbeit der Evangelischen Gemeinde/Einrichtung/Kirchenkreis \_\_\_\_\_ insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

**Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:**

1. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendlichen und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend des Interventionsplanes des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Presse, Öffentlichkeit und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich die mir vorgesetzte Person.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



## Anlage 3 Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Erklärung des Trägers der Maßnahme mit Kindern und Jugendlichen zum Antrag eines ehrenamtlich/nebenberuflich Mitarbeitenden auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) oder dem Online-Portal des Bundesamts für Justiz für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses, welche sich unter folgender Homepage findet:

[www.fuehrungszeugnis.bund.de](http://www.fuehrungszeugnis.bund.de)

Datum: \_\_\_\_\_

## Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30 a Abs. 2 BZRG)

Hiermit bestätige/n ich/wir

Auffordernde Person/Behörde/Firma/Institution/Verein etc.
Anschrift (OLZ, Ort; Straße, Haus-Nr.)

das Frau/Herr

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (OLZ, Ort; Straße, Haus-Nr.)		

Gemäß § 30 a Abs. 1 Ziff. 2 des Bundeszentralregistergesetzes zur Ausübung einer

- Tätigkeit, die der Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Sozialgesetzbuches bedarf
- beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient oder
- beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen
- ehrenamtlichen Tätigkeit, der der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient oder
- ehrenamtlichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss. Die Voraussetzungen des § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz liegen vor.

Kurze Beschreibung der Tätigkeit:

- Das erweiterte Führungszeugnis soll der/dem Antragsteller/in übersandt werden. (Bei anfordernden Behörden geht das Führungszeugnis automatisch direkt an die Behörde.)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der auffordernden Person/Behörde/Firma/Institution/Verein etc.

\_\_\_\_\_  
Stempel der auffordernden Stelle



## Anlage 4

### Fragen und Anregungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- Können Kinder und Jugendliche die Angebote und den Alltag mitbestimmen und mitgestalten?
- Wie werden Regeln aufgestellt und kommuniziert?
- Gibt es Strukturen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Gruppensprecher\*innen oder Ähnliches)?
- Wird Kindern und Jugendlichen regelmäßig Gelegenheit gegeben, über Themen zu sprechen, die für sie relevant sind?
- Ist die Gesprächsatmosphäre in Ihren Angeboten so vertrauensvoll, dass Kinder und Jugendliche wissen, dass es keine Tabu-Themen gibt?
- Wird in Gruppen und Angeboten regelmäßig darüber gesprochen, ob und wenn ja, welche Gefährdungen Kinder und Jugendliche wahrnehmen, was für sie Grenzverletzungen sind und wo sie allgemein Probleme im Gruppengeschehen und in der Interaktion zwischen Kindern / Jugendlichen und Mitarbeitenden wahrnehmen?
- Sind Kindern und Jugendlichen Informationen über Hilfe und Beratung bekannt und sind die dahinterstehenden Entscheidungsprozesse auch für sie transparent?
- Sind Kinder und Jugendliche, Eltern / Sorgeberechtigte und Mitarbeitende über ihre Rechte aufgeklärt worden – und zwar so, dass sie diese Rechte verstehen und wissen, wo sie Unterstützung erhalten?



## Anlage 5 Präventionsgrundsätze in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

### **Was Kinder und Jugendliche wissen müssen:**

1. Es gibt angenehme, aber auch unangenehme Gefühle und diese sollen / können auch ausgedrückt werden.  
Es gibt auch „komische“ Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.
2. Ebenso gibt es gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen ungute (schlechte) Gefühle und dürfen (müssen) weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.
3. Jede Person hat das Recht, „nein“ zu sagen, wenn etwas geschieht, was unangenehme Gefühle macht.
4. Jede Person hat das Recht auf den eigenen Körper. Niemand darf andere berühren, wenn dies nicht gewollt ist.
5. Es gibt sexualisierte Gewalt! Täterinnen und Täter sind meist Menschen, die bekannt / verwandt sind. Nicht nur Fremde sind Täterinnen und Täter, sondern möglicherweise jemand, den man gern hat, der aber eine Grenze verletzt.
6. Erwachsene wissen, dass es sexualisierte Gewalt gibt. Sie haben die Aufgabe, sensibel hinzuhören, wenn Kinder und Jugendliche diesbezüglich etwas erzählen.



## Anlage 6 Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche für den Kirchenkreis, den Träger

---

Das Beschwerdemanagement ist eine der tragenden Säulen für die Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Dabei werden Beschwerden von Kindern und Jugendlichen als Impulse für die Weiterentwicklung der Arbeit betrachtet. Außerdem werden Kinder und Jugendliche dazu ermutigt, ihre Wahrnehmung der Situation zu schildern und sich zu äußern, wenn sie eine Grenzverletzung erleben.

Ein Kind oder Jugendlicher wird wegen einer Beschwerde niemals benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Art und Weise unter Druck gesetzt. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ernsthaft aufzunehmen, zu prüfen und sich auf entsprechende Änderungsmöglichkeiten einzulassen.

Gute Erreichbarkeit, umfassende Information, Interesse, Aufmerksamkeit, Verständnis und eine alters- und entwicklungsangemessene Sprache sowie eine schnelle Reaktion sind wesentliche Aspekte des Beschwerdemanagements für Kinder und Jugendliche.

Möglichkeiten zur Beschwerde sind das Gespräch zwischen dem Kind bzw. Jugendlichen und den betreffenden Mitarbeitenden, einem oder einer anderen Mitarbeitenden, einer von ihm selbst gewählten Vertrauensperson oder einer benannten zuständigen Person sowie sonstige schriftliche Rückmeldungen in jeder Form.

Beschwerden können persönlich, anonym oder als Gruppe vorgetragen werden.

### **Beschwerde aufnehmen**

- Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt durch die Person, an die das Kind oder der bzw. die Jugendliche sich gewandt hat. Die Zuständigkeit für die jeweilige Beschwerdebearbeitung innerhalb der Einrichtung wird geklärt.
- Für das Gespräch wird ein störungsfreier Raum gesucht und ausreichend Zeit eingeräumt.
- Dabei wird durch aktives Zuhören und offenes Fragen die Beschwerde möglichst genau erfasst und ernst genommen.
- Dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen wird für seine bzw. ihre Offenheit gedankt.
- Gemeinsam mit dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen werden Lösungsmöglichkeiten, die es bzw. ihn oder sie entlasten können, überlegt und sofort oder in weiteren Gesprächen abgesprochen.
- Bei Schritten, die das Kind oder der bzw. die Jugendliche selbst zur Lösung unternehmen kann, wird ihm bzw. ihr nach Wunsch und bei Bedarf Unterstützung gegeben.
- Schritte, die im Verantwortungsbereich der Erwachsenen liegen, werden dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen gegenüber eindeutig so benannt. In solchen Fällen übernimmt die angesprochene Person das weitere Vorgehen, einschließlich der Weiterleitung der Beschwerde in Absprache und mit Information des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen soweit möglich.
- Bei Anzeichen sexualisierter Gewalt oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung muss sofort zum Wohl des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen gemäß Notfallplan gehandelt werden. Die angesprochene Person ist zur Weiterleitung an die Leitungsperson/ Vertrauensperson verpflichtet. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt bei der Leitung des Trägers.

- In Absprache mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen und bei Fällen sexualisierter Gewalt werden die Personensorgeberechtigten über die Beschwerde informiert und auch mit ihnen wird das weitere Vorgehen abgesprochen.
- Möchte das Kind oder der bzw. die Jugendliche nicht mit der Person, die es zuerst aufgesucht hat, weitersprechen, so wird mit ihm bzw. ihr nach einer Person gesucht, der es vertrauen kann.

### **Beschwerden zu Interaktionen**

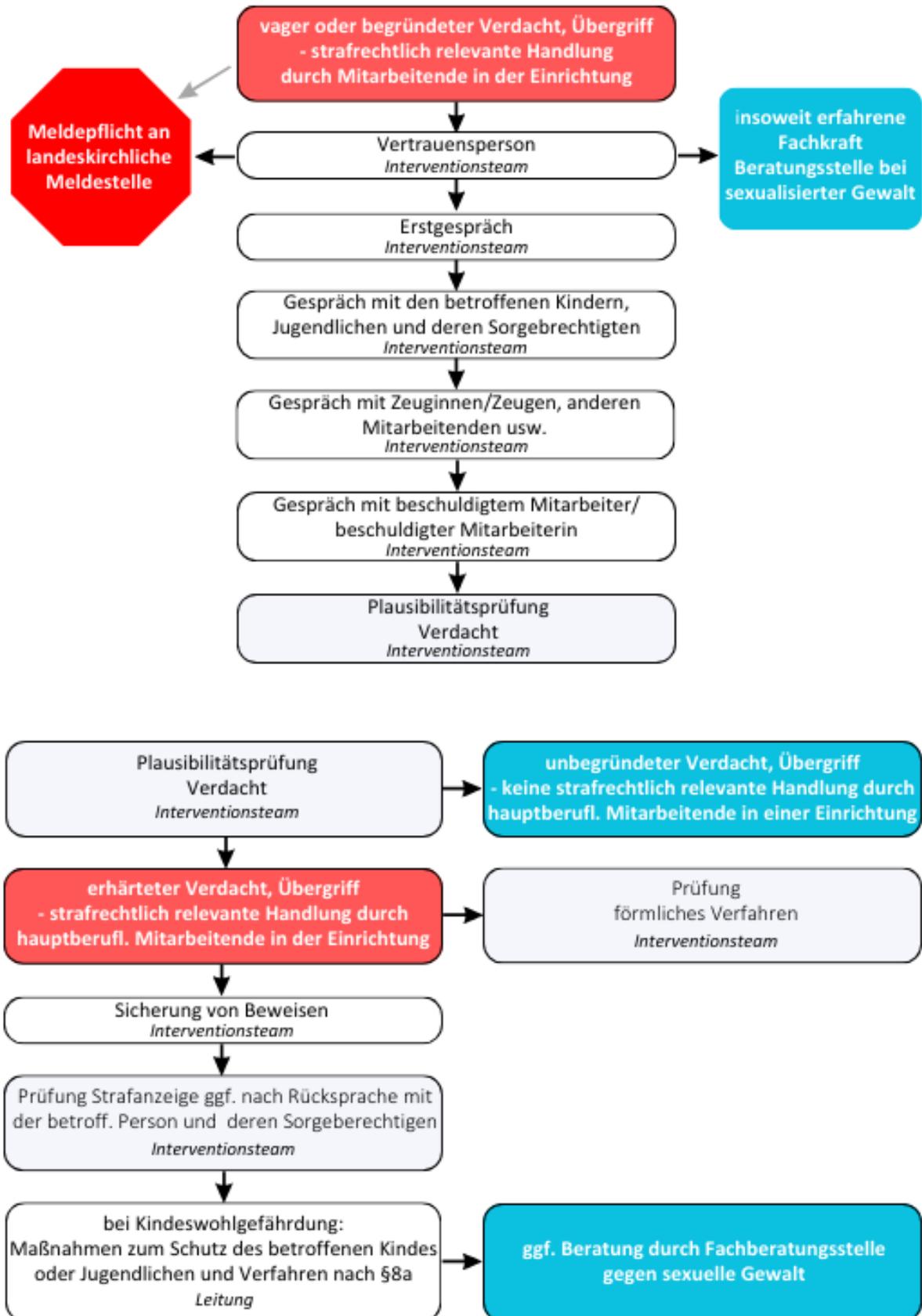
- Betrifft die Beschwerde eine Interaktion zwischen Mitarbeitenden und Kind bzw. Jugendlichen, ohne dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, so ist gemeinsam mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen abzuwägen, ob er bzw. sie selbst, ggf. unter Hinzuziehung einer Vermittlungsperson, mit der betreffenden Person sprechen kann.
- Ist dies nicht möglich, kann die Beschwerde aufnehmende Person mit der bzw. dem Betreffenden, eventuell auch unter Anonymisierung des beschwerdeführenden Kindes oder der bzw. des Jugendlichen, sprechen.

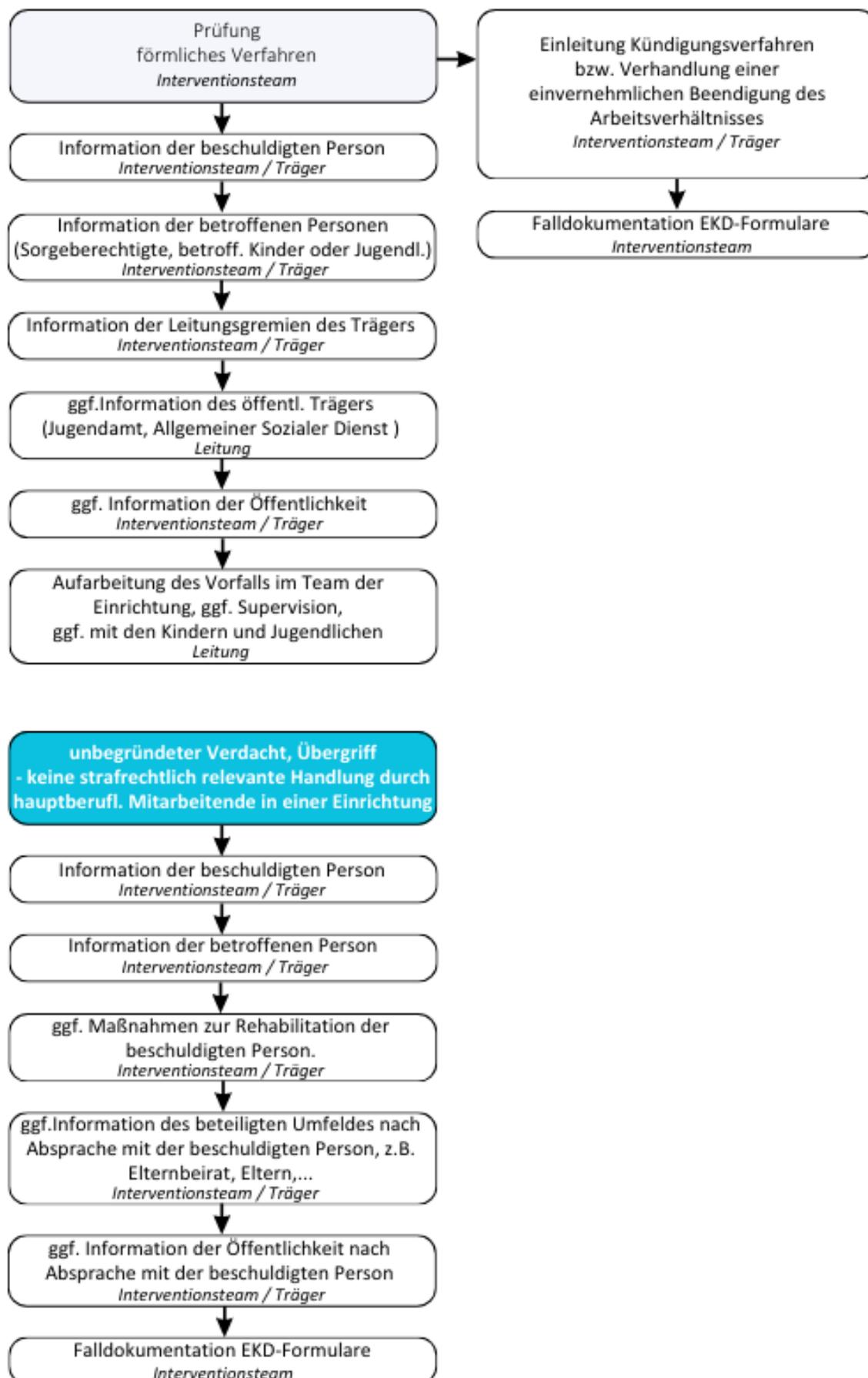
### **Beschwerden zu Gestaltung und organisatorischen Abläufen**

- Beschwerdet sich ein Kind oder ein Jugendlicher bzw. eine Jugendliche über organisatorische Abläufe oder die Gestaltung des Angebots, so sind dessen bzw. deren Vorschläge aufzunehmen, an die bzw. den zuständigen Mitarbeitenden weiterzugeben und ggf. in Veränderung einfließen zu lassen. Nicht jede Beschwerde und jeder Veränderungswunsch entspricht dem pädagogischen Konzept der Einrichtung. Dementsprechend kann nicht jeder Wunsch von Beschwerdeführenden aufgegriffen werden. Die Auseinandersetzung auf der pädagogischen Ebene ist notwendig und eine inhaltliche Begründung ist zu geben.
- Betreffen die angesprochenen Inhalte auch andere Kinder oder Jugendliche, so werden auch deren Beschwerden und Vorschläge erfasst und einbezogen. Das Vorgehen der Bearbeitung von Beschwerden ist zeitlich und inhaltlich stets transparent zu halten. Änderungen im Bearbeitungsablauf müssen den Betreffenden mitgeteilt werden.
- Lösungen und Antworten werden den Beteiligten von der aufnehmenden Person oder gegebenenfalls von der Leitung mitgeteilt. Dabei müssen Entscheidungen und Vorgehensweisen nachvollziehbar erklärt werden. Sind die Beschwerdeführenden nicht einverstanden, werden weitere Lösungen gesucht.
- Die Umsetzung der gefundenen Lösung und die Zufriedenheit des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen und ggf. der Personensorgeberechtigten wird unmittelbar nach der Veränderung und zu einem weiteren, späteren Zeitpunkt erfragt, auch wenn die Beschwerde erledigt scheint.
- Bezüglich schriftlich abgegebener Beschwerden ist entsprechend vorzugehen. Hat das Kind oder der bzw. die Jugendliche seinen bzw. ihren Namen bekannt gegeben, so wird von der für die Beschwerde zuständigen Person ein Gespräch mit ihm bzw. ihr geführt, sofern er bzw. sie zustimmt.
- Eine Überprüfung auf Veränderung erfolgt nach einem angemessenen Zeitraum.
- Anonymen Beschwerden wird ebenfalls nachgegangen.



## Anlage 7 Interventionsleitfaden









## Anlage 9 Reflektionsbogen nach einer Mitteilung

Dieser Bogen dient dazu das Erzählte in eine Gesamtsituation einzubinden. Möglicherweise haben Sie schon zuvor eine Veränderung an der betroffenen Person wahrgenommen.

<p>Persönliche Eindrücke während der Mitteilung</p>	<p>Welchen Eindruck machte die mitteilende Person: (aufgeregt, gelassen, traurig, wütend...)</p>
<p>Aus welcher Situation kam es aus Ihrer Sicht zu dieser Mitteilung?</p>	<p>Wurde z.B. Im Vorfeld über das Thema sexualisierte Gewalt gesprochen?</p>
<p>Ist Ihnen schon vorher etwas an der betroffenen Person aufgefallen?</p>	<p>Veränderung im Verhalten, Kleidung, Sprache, Umgang mit anderen?</p>
<p>Verhaltensauffälligkeiten im Vorfeld an der tatverdächtigten Person?</p>	<p>z.B. Nähe-Distanz-Probleme; Tendenz zu grenzverletzendem Verhalten; sexualisierte Sprache ...</p>
<p>Gibt es eigene Vermutungen und Hypothesen zur Aussage der betroffenen Person?</p>	



## Anlage 10 Kontaktadressen

**Vertrauensperson des Kirchenkreises Gera:**

**Vertrauensperson des Kirchenkreises Greiz:**

**Vertrauensperson des Kirchenkreises Altenburger Land:**

**Superintendent Kirchenkreis Gera:**

**Superintendent Kirchenkreis Greiz:**

**Superintendentin Kirchenkreis Altenburger Land:**

**Ansprechstelle der EKM zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Pfarrerinnen Dorothee Herfurth-Rogge

Telefon: 0345 – 68 66 98 54, 0172 – 71 17 672

E-Mail: dorothee.herfurth-rogge@ekmd.de

**Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs**

Das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 / 22 55 530

E-Mail: [beratung@hilfetelefon-missbrauch.de](mailto:beratung@hilfetelefon-missbrauch.de)

**Zentrale Anlaufstelle.help**

Telefon: 0800 – 50 40 112

E-Mail: [zentrale@anlaufstelle.help](mailto:zentrale@anlaufstelle.help)

Internetadresse: [www.anlaufstelle.help](http://www.anlaufstelle.help)

Terminvereinbarungen für telefonische Beratungen sind möglich:

montags von 16.30 bis 18.00 Uhr sowie

Dienstag bis Donnerstag von 10.00 bis 12.00 Uhr.

**Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der EKM**

Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) „Kind im Zentrum“

Juristenstraße 12

06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon: 03491 - 45 93 882

E-Mail: [meldestelle.kiz-wittenberg@ejf.de](mailto:meldestelle.kiz-wittenberg@ejf.de)